

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 23. November 2021**

**Ergänzung zu den Haushaltsgesetzen der Freien Hansestadt Bremen für die
Jahre 2022 und 2023**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Einbeziehung gegenüber den mit Mitteilung vom 31.08.2021 (Drucksache 20/1091) vorgelegten Unterlagen eine

- Neufassung der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2022 und 2023 samt der dazugehörigen Begründungen.

Diese wurden in 1. Lesung von der Bremischen Bürgerschaft am 15.09.2021 an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung weitergeleitet.

Die Erforderlichkeit für die Neufassungen der Haushaltsgesetze für die Jahre 2022 und 2023 samt den dazugehörigen Begründungen ergibt sich aus dem sich abzeichnenden rasanten konjunkturellen Aufholprozess und der damit verbundenen Entwicklung der Steuereinnahmen.

Die vorgenommenen Anpassungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen bei der Ausweisung der in Anlage 1 zu den Haushaltsgesetzen für die Jahre 2022 und 2023 zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV. Hier sollen die bisherige Ausführungen unter „Kreditaufnahme“ konkret „Bremen-Fonds“ und „Corona-bedingte Steuermindereinnahme u. Steuerrechtsänderungen“ durch „Coronabedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV“ ersetzt werden.

Die Beträge für die corona-bedingte Kreditaufnahme bleiben gegenüber den eingebrachten Entwürfen vom 31.08.2021 unverändert.

Hintergrund der vorzunehmenden Anpassungen:

Die jeweilige Anlage 1 zu den am 31.08.2021 eingebrachten Entwürfen der Haushaltsgesetze 2022 und 2023 umfasste u.a. auch eine Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV. Die enthaltene Ableitung differenziert in Bezug auf die corona-bedingte Kreditaufnahme zwischen dem Bremen-Fonds zur Bekämpfung und Abmilderung der Folgewirkungen der Pandemie und den corona-bedingten Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen.

Hintergrund dieser Differenzierung ist die grundsätzliche Feststellung, dass die corona-bedingten finanziellen Auswirkungen und Haushaltsbelastungen sowohl die Einnahme- als auch die Ausgabenseite der bremischen Haushalte erheblich beeinträchtigen.

Einnahmeseitig wurde seinerzeit angenommen, auf Basis der der Steuerschätzung vom Mai 2021, dass das Niveau der Steuereinnahmen auch in 2022 und 2023 noch deutlich unter den Erwartungen der Finanzplanung sowie der letzten Steuerschätzung vor Beginn der Pandemie (Herbst 2019) für die Jahre 2022 und 2023 zurückbleiben

würde. Insofern wurde auch für 2022 und 2023 mit corona-bedingten Steuerminder-einnahmen kalkuliert.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2021 deutet sich an, dass die Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen – insbesondere ab Juni 2021 – nach einem starken Einbruch in 2020 einen rasanten Aufholprozess erlebt, der in den letzten Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2021 weder erwartet wurde noch absehbar war.

Bei vereinfachter Hochrechnung zum Jahresende 2021 könnte sogar das Niveau der Steuereinnahmen aus der Vor-Corona-Prognose vom Herbst 2019 erreicht werden. Auch die Steuerschätzung vom November 2021 prognostiziert nunmehr diesen Verlauf.

Der sich nun abzeichnende Aufholprozess bei den Steuereinnahmen hat – sofern er tatsächlich so eintreffen sollte – auch Auswirkungen für die zu beschließenden Haushalte 2022 und 2023.

Keine oder nur geringe corona-bedingten Steuermindereinnahmen führen dazu, dass für diese keine oder nur in einer sehr geringen Höhe die Ausnahmesituation nach Art. 131a Abs. 3 BremLV in Anspruch genommen werden muss. Die erforderliche Kreditaufnahme zur Kompensation coronabedingter Steuermindereinnahmen sinkt entsprechend voraussichtlich.

Allerdings führt die Steuerabweichungskomponente im Rahmen der Konjunkturbereinigung dazu, dass die gegenüber der maßgeblichen Steuerschätzung vom Frühjahr des Vorjahres (Mai 2021) höher liegenden steuerabhängigen Einnahmen strukturell bereinigt werden und damit nicht zur Finanzierung von regulären Ausgaben herangezogen werden können.

Im Falle der zu beschließenden Haushalte 2022 und 2023 würden somit die strukturellen Bereinigungen auf Datengrundlage der Steuerschätzung vom Mai 2021, die den ab Juni 2021 einsetzenden starken Anstieg bei den Steuereinnahmen nicht berücksichtigt bzw. nicht prognostiziert hat, vollumfänglich greifen. Die Steuerabweichungskomponente würde bei einer die maßgebliche Steuerschätzung (vom Mai 2021) übergreifenden und sehr dynamischen Aufholprozess nach einer Steuereinnahmungskrise de facto ungewollt verschärfend wirken. Die mit dem Aufholprozess einhergehenden Steuereinnahmen wären dann nicht mehr zur Finanzierung von notwendigen Ausgaben, sondern – wie eigentlich für eine konjunkturelle Hochphase vorgesehen – zur Schuldenreduzierung vorgesehen. Dies wäre mit massiven Einsparungen bzw. Ausgabenkürzungen in dreistelliger Millionenhöhe für die Haushalte 2022 und 2023 verbunden – sofern für die Auswirkungen der Konjunkturbereinigung keine ausnahmebedingte Abweichung von Art. 131a Abs. 2 BremLV und keine ausnahmebedingte Kompensation nach Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV erfolgt.

Der Senat erachtet die Voraussetzungen für eine corona-bedingte Abweichung von den Vorgaben zur Konjunkturbereinigung gemäß Art. 131a Abs. 2 BremLV sowie eine entsprechende Kompensation der Auswirkungen der Konjunkturbereinigung im Rahmen der Ausnahme von den Vorgaben der Schuldenbremse gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV als gegeben.

Die Vorgaben aus Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV sind in unmittelbarer Verbindung zu den Vorgaben der Absätze 1 und 2 zu sehen. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV stellt einen untrennbaren „Gesamtrahmen“ bzw. ein „Gesamtpaket“ in Bezug auf die Vorgaben der Absätze 1 und 2 dar. Dies geht auch aus den Verweisen in Art. 131a Abs. 3 Satz 2 zu den Vorgaben des Absatzes 1 bspw. bezüglich der Tilgungsregelung hervor. Dieser schreibt eine Tilgungsregelung im Falle einer Abweichung von der Grundregel des Art. 131a Abs. 1 BremLV vor. Der Betrachtung und Wirkung des Art. 131a Abs. 3 BremLV als untrennbarer „Gesamtrahmen“ bzw. „Gesamtpaket“ kann auch auf die Vorgaben des Absatzes 3 zu den Vorgaben des Absatzes 2 (Konjunkturbereinigung) übertragen werden.

Insofern ergibt sich die Abweichungsbefugnis von dem Grundsatz der Durchführung der Konjunkturbereinigung nach Art. 131a Absatz 2 BremLV, da Art. 131a Abs. 3 BremLV im Sinne eines untrennbaren „Gesamtpakets“ zu den Vorgaben der Absätze 1 und 2 zur Anwendung kommt.

Für die haushaltsrechtliche Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer ausnahmebedingten Kompensation der Auswirkungen der Konjunkturbereinigung (Konjunkturbereinigung wird faktisch aufgehoben) müssen die Tatbestandsmerkmale von Art. 131a Abs. 3 BremLV erfüllt sein.

Es muss eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation vorliegen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Die Pandemie stellt nach wie vor eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Die Pandemie führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage. Im konkreten Fall führt die Pandemie zu einer erheblichen finanziellen Beeinträchtigung durch das Konjunkturbereinigungsverfahren, indem fälschlicherweise angenommen wird, dass Bremen sich in einer Positivabweichung von der konjunkturellen Normallage befindet, obwohl die prognostizierten steuerbezogenen Einnahmeentwicklungen gerade einmal oder annähernd das vor der Pandemie erwartete Niveau für 2022 und 2023 erreichen. Die Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Frühjahr 2021 für das Jahr 2022 erweisen sich pandemiebedingt als nicht zutreffend. Die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 131a Abs. 3 BremLV sind demnach aus Sicht des Senats gegeben, sodass die Auswirkungen der Durchführung des Konjunkturbereinigungsverfahrens ausnahmebedingt kompensiert werden dürfen.

Anpassungen der in der Anlage 1 zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze 2022 und 2023 enthaltenen Ableitungen der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV:

In Anbetracht des sehr dynamischen und nicht absehbaren weiteren Verlaufs der Pandemie sind Einschätzungen zu den Steuerentwicklungen für die Jahre 2022 und 2023 grundsätzlich mit hohen Unsicherheiten verbunden. Tatsächlich kann ausgehend von den derzeitigen Prognosen und in Anbetracht der möglichen unterschiedlichen Betroffenheit der jeweiligen Gebietskörperschaften aktuell nicht ausgeschlossen werden, dass anstelle des Ausgleichs von corona-bedingten Steuermindereinnahmen etwaige corona-bedingte Ausgleichs für Auswirkungen der Konjunkturbereinigungen erforderlich sein werden, die in den jeweiligen Ableitungen der zulässigen Kreditaufnahme

nach Art. 131a BremLV bei der corona-bedingten Kreditaufnahme in der Fassung vom 31.08.2021 derzeit nicht aufgeführt sind.

Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheiten erweist sich aus formal- bzw. haushaltsrechtlicher Sicht die derzeitige Fokussierung in der Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme im Rahmen des Ausnahmetatbestandes auf die corona-bedingten Steuermindereinnahmen und Steuerrechtsänderungen – so wie sie die jeweiligen Anlagen 1 zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze 2022 und 2023 in der Fassung vom 31.08.2021 noch vorsehen, als gegebenenfalls nicht zutreffend bzw. zu eng gefasst.

Der Senat schlägt daher vor, die in der Anlage 1 zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze enthaltene Ableitung zur zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV dahingehend anzupassen, als dass die Differenzierung „Bremen-Fonds“ und „Corona-bedingte Steuermindereinnahme u. Steuerrechtsänderungen“ durch „Coronabedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV“ ersetzt wird. Diese allgemeine Formulierung ermöglicht eine vollumfängliche Berücksichtigung aller unter Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV fallenden Fallkonstellationen.

Weitere Anpassungen in den Entwürfen der Haushaltsgesetze 2022 und 2023:

In § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften der jeweiligen Entwürfe der Haushaltsgesetze für die Jahre 2022 und 2023 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt. Demnach dürfen Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von gewährten Vorschüssen im Rahmen der sog. Bremischen Fahrradvorschuss-Richtlinie bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.

Hintergrund der notwendigen Ergänzung in den Haushaltsgesetzen 2022 und 2023 ist die am 04. Mai 2021 verkündete „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 90, Seite 379) und die damit verbundene haushaltstechnische Umsetzung. Mit zunehmender Inanspruchnahme der Vorschüsse manifestierte sich die anfängliche Vermutung, dass – nach sorgfältiger Abwägung aller alternativen haushaltstechnischen Darstellungsmöglichkeiten – eine unmittelbare Verbuchung der Rückzahlungen auf den Ausgabehaushaltsstellen die zielführendste und zugleich effizienteste Umsetzungsoption darstellt. Mit dem neu eingefügten § 10 Absatz 9 soll die hierfür erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden.

Redaktionell:

In § 12 Absatz 3 des Entwurfes für das Haushaltsgesetz 2023 des Landes ist die Jahresanzahl 2021 in der zweiten Satzhälfte durch die Jahreszahl 2023 zu ersetzen.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Vom xx. xx 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 6 491 909 760 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 565 774 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 203 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,23. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 961 und der Stellenindex auf 1,49 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	430,
die Sonderhaushalte	1 182,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	464,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	238

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 105 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und 78 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2022 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 232 372 560 Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2022 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Kredite der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2022

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen,
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Kredite mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Stadtgemeinde Bremen Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2022 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2022 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der

Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben

der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,

2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kamental buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsver-

fahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungsbefähigung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes

festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2021 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2022.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Polizei Bremen (Hst. 0034.44302-5) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben

an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 90, Seite 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

(13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(15) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am

31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten des Landes Bremen einzuziehen.

(16) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

(17) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 0992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(3) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2022 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsweise überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremen, den xx.xx 2021

Der Senat

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2022

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan
Tilgungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2022		2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
<small>in Tsd. EUR (gerundet)</small>					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	36.254	0	37.714	35.448
01	Justiz und Verfassung	49.439	0	45.382	57.119
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	134.268	0	154.556	133.207
03	Arbeit	45.523	0	27.220	25.255
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	338.976	0	325.688	329.330
05	Gesundheit	11.609	0	11.266	127.595
06	Bau und Umwelt	87.549	0	84.314	123.858
07	Wirtschaft	57.873	0	44.860	178.919
08	Häfen	15.773	0	71.201	71.926
09	Finanzen	5.714.645	0	6.355.659	6.896.512
Summe der Einnahmen		6.491.910	0	7.157.860	7.979.169
AUSGABEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2022		2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
<small>in Tsd. EUR (gerundet)</small>					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	409.180	5.603	393.138	393.746
01	Justiz und Verfassung	199.242	9.102	173.002	191.886
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.476.168	86.350	1.462.175	1.455.371
03	Arbeit	79.621	17.200	58.674	60.028
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	736.290	0	687.642	702.053
05	Gesundheit	87.416	0	80.734	207.642
06	Bau und Umwelt	209.968	145.419	193.517	204.631
07	Wirtschaft	93.004	52.300	95.520	181.370
08	Häfen	119.029	8.000	98.345	94.898
09	Finanzen	3.081.991	241.800	3.915.113	4.487.545
Summe der Ausgaben		6.491.910	565.774	7.157.860	7.979.169

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2022

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	4.873,4
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	5.131,2
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-257,8
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	232,4
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.587,5
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.355,1
2. Rücklagenbewegung	25,4
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	25,9
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,4
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	5,2
4.2 Ausgabenseite	5,2
Summe	257,8

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

	-Mio. Euro-
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. Satz 1 Nr. 1 LHO)	18,0
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	3,5
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	21,5
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-0,1
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	10,0
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<u>Kreditaufnahme</u>	
Corona-bedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV	284,5
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	312,4
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	232,4
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	80,0
<u>davon</u>	
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung (§ 18d LHO)	-80,0
<hr/>	
Abweichungen in den Summen durch Runden	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2021 (§ 18b LHO)	80,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2022

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.587,5
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.355,1
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	232,4

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	2,5
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-2,5

Anlage 2 Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 284 471 560 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate 9 482 380 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 9 482 540 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2022 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2022 aus. Die bisherigen temporären flüchtlingsbezogenen Personalmittel werden verstetigt; die bisherige Regelung entfällt daher.

Zu § 2 Kreditermächtigung

Die Regelung zur Kreditermächtigung wird analog zu den Regelungen anderer Länder von § 10 im Haushaltsgesetz 2021 nach vorne zu § 2 verschoben. Inhaltlich wurden die Begriffe Kredite, Schulden und Inhaberschuldverschreibungen zu Kredite vereinheitlicht und weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Ansonsten wird die Vorschrift unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen. Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie, die eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation darstellt, wird gemäß Artikel 131a Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) erneut von dem Grundsatz, dass der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist, abgewichen (Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz sowie Artikel 131a Absatz 1 LV).

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Aufgrund des Einfügens der Kreditermächtigungen unter § 2 (ehemals § 10) verschiebt sich die Paragraphierung der folgenden Vorschriften.

Die Vorschrift wurde ansonsten unverändert aus § 2 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Besoldungsgruppe A14 bzw. die Entgeltgruppe E14 durch die Besoldungsgruppe A15 bzw. die Entgeltgruppe E15 ersetzt. Der Senat hat in seiner Zuständigkeit bereits 2020 die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen dahingehend geändert, dass nur noch Fälle der Besoldungsgruppe A16 bzw. oberhalb der Entgeltgruppe E15 vom Senat und nicht durch das zuständige Ressort zu entscheiden sind, da sich keine sachgerechte Steuerungsfunktion mehr feststellen lies und damit der Aufwand unwirtschaftlich war. Dies wird nunmehr auch im Haushaltsgesetz nachvollzogen, da nicht von einer höheren Steuerungsrelevanz des Haushaltsgesetzgebers durch die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses auszugehen ist und das Verfahren damit ebenfalls einen unwirtschaftlichen Aufwand darstellt. Die Vorschrift wurde ansonsten unverändert aus § 3 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 4 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 5 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 6 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Freie Heilfürsorge für die Polizei wird in die produktplanübergreifende Deckungsfähigkeit der nicht übertragbaren Ausgaben der Beihilfen (Gruppe 441) und Nachversicherungen (Gruppe 422) in Absatz 4 Nummer 7 aufgenommen. Die Freie Heilfürsorge ist genauso wie die Beihilfen und Nachversicherungen nicht steuerbar durch die Ressorts.

Es wurde ein neuer Absatz 9 eingefügt. Hintergrund ist die am 04. Mai 2021 verkündete „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 90, Seite 379) und die damit verbundene haushaltstechnische Umsetzung. Mit zunehmender Inanspruchnahme der Vorschüsse manifestierte sich die anfängliche Vermutung, dass eine unmittelbare Verbuchung der Rückzahlungen auf den Ausgabehaushaltsstellen die zielführendste und zugleich effizienteste Umsetzungsoption darstellt. Mit dem neu eingefügten § 10 Absatz 9 soll die hierfür erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden.

Die bisher im Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Bremen (BremVersRücklG) geregelte Zuführungspflicht wird ab 2022 in Absatz 15 geregelt. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/21 ist beschlossen worden, die Mittel des Sondervermögens Versorgungsrücklage bis Ende 2021 komplett zu entnehmen und den Haushalten des Landes und der beiden Stadtgemeinden zuzuführen. Per Aufhebung des BremVersRücklG zum 01.01.2022 wird das Sondervermögen auch formal aufgelöst.

In Absatz 17 wurde – in Analogie zu § 10 Absatz 11 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen – eine Regelung zum haushalterischen Vorgehen im Falle außerordentlicher Inanspruchnahmen in Haftpflichtfällen aufgenommen. Diese ist notwendig zur Sicherstellung einer korrekten, getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Zuordnung und Buchung der Schadensfälle.

Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus § 11 Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Vorschriften wurden bis auf die damalige Bürgschaftsermächtigung für die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 13 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus § 7 des Haushaltsgesetzes 2021 übernommen. Die Verschiebung von ehemals § 7 in § 13 erfolgt, um einen Gleichklang zum Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen herzustellen.

Zu § 14 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 15 Geltung in den Gemeinden

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2021 übernommen.

Zu § 16 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

Auf Grund der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erfordert, bestehen eine Naturkatastrophe (Massenerkrankungen) und eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 LV. Die Naturkatastrophe und Notsituation ist in ihrem Ausmaß außergewöhnlich und bisher einmalig, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle des Staates entzogen und sie beeinträchtigt die staatliche Finanzlage erheblich.

Zur Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt in nahezu allen Bereichen durch die ergriffenen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie führen sollen, betroffen.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Vom xx.xx 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 6 474 634 060 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 539 342 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8 189 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,24. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 980 und der Stellenindex auf 1,49 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	416,
die Sonderhaushalte	1 158,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	473,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	239

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 87 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und 78 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2023 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 207 061 380 Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2023 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Kredite der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2023

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Kredite mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Stadtgemeinde Bremen Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2023 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2023 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis

zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 fort.

(8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.

(3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

(4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsver-

fahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzesfestzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer

Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,

10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2022 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2023.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Polizei Bremen (Hst. 0034.443 02-5) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 90, Seite 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 fort.

(13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(15) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten des Landes Bremen einzuziehen.

(16) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

(17) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 0992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

(3) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2024 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(4) Eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(5) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

(1) Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

(2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.

(3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind

dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremen, den xx.xx 2021

Der Senat

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2023

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan
Tilgungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN						
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2023		2022	2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Anschlag	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	34.607	0	36.254	37.714	35.448
01	Justiz und Verfassung	48.657	0	49.439	45.382	57.119
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	141.827	0	134.268	154.556	133.207
03	Arbeit	21.884	0	45.523	27.220	25.255
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	344.675	0	338.976	325.688	329.330
05	Gesundheit	11.635	0	11.609	11.266	127.595
06	Bau und Umwelt	89.482	0	87.549	84.314	123.858
07	Wirtschaft	63.787	0	57.873	44.860	178.919
08	Häfen	15.776	0	15.773	71.201	71.926
09	Finanzen	5.702.304	0	5.714.645	6.355.659	6.896.512
Summe der Einnahmen		6.474.634	0	6.491.910	7.157.860	7.979.169
AUSGABEN						
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2023		2022	2021	2020
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Anschlag	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	416.364	4.703	409.180	393.138	393.746
01	Justiz und Verfassung	199.082	0	199.242	173.002	191.886
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.476.494	81.940	1.476.168	1.462.175	1.455.371
03	Arbeit	56.704	17.200	79.621	58.674	60.028
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	748.311	0	736.290	687.642	702.053
05	Gesundheit	83.389	0	87.416	80.734	207.642
06	Bau und Umwelt	213.836	136.399	209.968	193.517	204.631
07	Wirtschaft	104.054	49.300	93.004	95.520	181.370
08	Häfen	112.441	8.000	119.029	98.345	94.898
09	Finanzen	3.063.958	241.800	3.081.991	3.915.113	4.487.545
Summe der Ausgaben		6.474.634	539.342	6.491.910	7.157.860	7.979.169

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2023

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	5.001,3
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	5.211,8
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-210,5
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	207,1
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.464,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.257,2
2. Rücklagenbewegung	3,4
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	3,9
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,4
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	5,2
4.2 Ausgabenseite	5,2
Summe	210,5

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

	-Mio. Euro- 0,0
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	
 Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. Satz 1 Nr. 1 LHO)	17,0
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	4,6
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	21,6
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	10,9
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
 <u>Kreditaufnahme</u>	
Corona-bedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV	259,1
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	287,1
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	207,1
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	80,0
 <u>davon</u>	
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung (§ 18d LHO)	-80,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2021 (§ 18b LHO)

80,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2023

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.464,3
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.257,2
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	207,1

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	2,4
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-2,4

Anlage 2 Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 259 146 180 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate 8 638 210 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 8 638 090 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2023 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2023 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 6 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen. In Absatz 7 wurde eine Regelung für den Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2024 als neuer Satz 5 angefügt.

Absatz 8 wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

In Absatz 12 wurde ein neuer Satz 4 angefügt, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 regelt. Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 und 2 wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen. Für den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2024 werden die Regelungen in Absatz 3 und 4 aufgenommen. Absatz 3 aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 wird als Absatz 5 unverändert übernommen.

Zu § 13 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 14 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 15 Geltung in den Gemeinden

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.

Zu § 16 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen.